



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und  
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**  
Drs. 18/15372

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

**Landwirtschaft und ländliche Entwicklung**  
**Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus der EU – Überprüfung**  
**der Absatzförderungs politik innerhalb und außerhalb der EU**  
**31.03.2021 - 23.06.2021**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Der Bayerische Landtag gibt im Konsultationsverfahren folgende Stellungnahme ab:

Am 31. März 2021 wurde eine öffentliche Konsultation zur Bewertung der EU-Agrarabsatzförderung gestartet. In Form eines Online-Fragebogens werden Fragen zur Nutzung der EU-Absatzfördermöglichkeiten sowie Umsetzungsproblemen gestellt. Bis zum 23. Juni 2021 haben Erzeuger, Verarbeiter, Handel und deren Verbände sowie Behörden und alle anderen Interessierten die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern. Ziel der Konsultation ist es, eine Rückmeldung dieser Interessensgruppen zu den Auswirkungen der EU-Absatzförderpolitik einzuholen.

Die EU stellt im Jahr 2021 knapp 183 Mio. Euro zur Bewerbung von landwirtschaftlichen Produkten in und außerhalb der EU zur Verfügung, um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Lebensmittelproduzenten zu steigern. Die Kofinanzierungsrate durch die EU beträgt zwischen 70 und 85 % der Projektkosten. Jährlich wird durch eine Exekutivagentur (bisher CHAFEA, neu EREA) ein Arbeitsprogramm vorgestellt, das die Schwerpunkte (Qualitätsprogramme, Produktgruppen, Zielländer) festlegt. Bei der Bewertung der Anträge standen bisher die von der EU anerkannten Qualitätsprodukte im Vordergrund (d. h. v. a. herkunftsgeschützte Produkte („geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)“/ „geschützte geographische Angabe (g.g.A.)“/ „geschützte Angabe (g.A.)“) und Öko-Produkte (EU-Öko-Standard), aber auch Werbemaßnahmen für generische Produkte werden kofinanziert. Gegenüber dem Jahresarbeitsprogramm von 2020 hat die DG AGRI unter Bezugnahme auf die Erreichung der Ziele des Green Deals die Förderquote für Qualitätsprodukte ausgebaut sowie eine neue Kategorie „Nachhaltigkeit“ eingeführt.

Aus landespolitischer Sicht ist das Thema vor allem deshalb relevant, weil die EU-herkunftsgeschützten Produkte das regionale, kulinarische Erbe bzw. das europarechtlich geschützte, kollektive geistige Eigentum der Regionen darstellen.

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt seit rund 25 Jahren den kontinuierlichen Ausbau des Herkunftsschutzes (ergänzend zu den Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogrammen) und fördert die Eintragung neuer Produkte und die Aufwertung geschützter Produkte im Rahmen des ehem. EU-Projekts „WeltGenus-Erbe Bayern“. Diese Aufbauarbeit stellt sozusagen die Förderbasis dar. Bayern hat 53 geschützte Produkte und damit fast ein Drittel der 170 geschützten deutschen Produkte. Es ist europaweit bei den Lebensmitteln (32 geschützte Produkte, darunter Allgäuer Bergkäse, Bayerisches Bier, Bayerische Breze) umsatzmäßig nach der Emilia Romagna (Prosciutto di Parma, Parmigiano Reggiano etc.) die zweitstärkste Region. Die wirtschaftliche Bedeutung herkunftsgeschützter Produkte ist inzwischen mit ca. 2 Mrd. € und somit knapp 10 % der Umsätze der bayerischen Ernährungswirtschaft erheblich.

Trotz dieser großen wirtschaftlichen Bedeutung war der Mittelabruf aus Deutschland und auch aus Bayern, der nur durch die Wirtschaftsbeteiligten erfolgen kann, bisher weit unterdurchschnittlich (1,3 % der Fördermittel; zum Vergleich: Italien 25,7 %, Frankreich 18,3 % (2016-2020)). Eine Kofinanzierung von (bundes-)staatlicher Seite ist seit dem Jahr 2014 nicht mehr möglich. Nur zwei bayerische Schutzvereinigungen – „Bayerisches Rindfleisch g.g.A.“ und das zu Teilen im Freistaat produzierte „Schwäbisch-Hällische Qualitätsschweinefleisch g.g.A.“ – konnten bisher erfolgreiche Anträge stellen.

Aus bayerischer Sicht sollten vor diesem Hintergrund folgende Punkte bei der Verbesserung der Absatzförderpolitik berücksichtigt werden:

1. Stärkere Anerkennung des Herkunftsschutzes als Instrument zur Umsetzung des Green Deals, d. h. Anerkennung der nachhaltigen Grundidee, auf der er basiert (französisches Terroir-Prinzip). Dies beinhaltet die Anerkennung:
  - a. des Eigenwertes schützenswerter regionaler Produkte und Strukturen durch ein kollektives Bezeichnungsschutzrecht („Rural Intellectual Property Right“) und damit
  - b. Erhalt des europäischen, kulturellen Erbes in einem stark von Wettbewerb geprägten globalen Umfeld sowie
  - c. der Vielfalt, die für eine ausgewogene Ernährungsweise notwendig ist.
2. Keine erneute, produktspezifische Prüfung der Nachhaltigkeit von herkunftsgeschützten Produkten, da dies eine bürokratische Doppelstruktur erzeugt.
3. Noch stärkerer Fokus auf EU-anerkannte Qualitätsprodukte (v. a. Herkunftsschutz und EU-Bio sowie die notifizierten nationalen Qualitäts- und Herkunftsprogramme), da derzeit noch viele Mittel in die Förderung der Bewerbung generischer Produkte gehen.
4. Ausbau des Anteils für Maßnahmen innerhalb der EU im Sinne des Green Deals (weniger Transport, kürzere Wege, Stärkung einer europäischen Identität, gemeinsamen Kulinarik) und damit Stärkung „kleinerer Produkte“/ Vielfalt
5. Klärung der Bewertungsmaßstäbe (Indikatoren) für die Kategorie „Nachhaltigkeit“
6. Wiedereinführung der 2014 abgeschafften Möglichkeit der nationalen Kofinanzierung.
7. Mehr Angebote von „Matchmaking“-Aktionen für potenzielle Antragsteller, um die für Mehrländerprogramme nötigen innereuropäischen Partner zu finden.

Mit der Berücksichtigung dieser Punkte könnte die Vermarktung der Agrarprodukte verbessert und die europäische Absatzförderpolitik auf eine breitere Basis gestellt werden.

Berichtersteller: **Martin Schöffel**  
Mitberichterstatte­rin: **Gisela Sengl**

## II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren endberaten.
2. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat das Konsultationsverfahren in seiner 35. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und **e i n s t i m m i g** beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat das Konsultationsverfahren in seiner 36. Sitzung am 9. Juni 2021 federführend beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
  - CSU: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Zustimmung
  - SPD: Ablehnung
  - FDP: Zustimmungzu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 40. Sitzung am 15. Juni 2021 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
  - CSU: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Zustimmung
  - SPD: Ablehnung
  - FDP: Zustimmungempfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“

**Dr. Leopold Herz**  
Vorsitzender